

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Pascal Coullery
Via Mail pascal.coullery@bsv.admin.ch

12.07.2017

Vernehmlassung: Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE), die Gelegenheit geben, zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen Stellung zu nehmen.

**Konsequenteres Einbringen von Freizügigkeitsleistungen in Vorsorgeeinrichtungen
(Art. 11 Abs. 3 FZG neu)**

Die SKPE lehnt diese zusätzliche Regulierung ab. Es handelt sich hier um eine klare Überregulierung mit keinerlei praktischem Nutzen!

Mit der vorgesehenen neuen Pflicht für Vorsorgeeinrichtungen, bei jedem Eintritt eines Versicherten bei der Zentralstelle 2. Säule nach allfälligen Freizügigkeitsguthaben der Versicherten zu fragen, wird die Eigenverantwortung des Versicherten abgebaut und den Vorsorgeeinrichtungen zusätzlicher unnötiger Mehraufwand zugemutet. Dieser Mehraufwand ist mit hohen Kosten verbunden, welche zu Lasten der Versicherten zu tragen sind. Die offenbar steuerlich motivierte Missbrauchsgesetzgebung steht in keinem Verhältnis zu den flächendeckend entstehenden Mehrkosten. Die Verpflichtung, die FZL auf die neue VE zu übertragen, wird in Art. 4 Abs. 2 bis FZG klar umschrieben (vgl. auch Art. 3 Abs.1 FZG: Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung). Der Versicherte ist meldepflichtig. Unterlässt er die Meldung, schreibt Art. 4 Abs. 2 FZG die Überweisung an die Auffangeinrichtung vor. Schon heute haben die Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, das Einbringen der FZL zu erzwingen (vgl. Art. 11 Abs. 2 FZG). Mit diesem Vorgehen ist das Problem gelöst, die Verantwortung liegt beim Versicherten. Eine weitergehende Regelung braucht es aus unserer Sicht nicht.

Aufgrund der von den VE nur einmal jährlich durchgeführten Meldungen an die Zentralstelle 2. Säule werden mit dieser gesetzlichen Neuerung extrem viele Leerläufe entstehen. Die Zentralstelle verfügt nur über Informationen, bei welcher VE eine FZL vorhanden ist (keine Angaben über die Höhe). Die Abfragen erfolgen ausserdem auf einem veralteten Informationsstand.

Fazit: Der vorliegende Vorschlag der Rückfrage der VE führt zu einem übermässigen Verwaltungsaufwand. VE werden gezwungen, bei jedem Eintritt eine Anfrage beim SIFO zu starten; zudem muss in einem zweiten Schritt dann die Höhe der FZL abgeklärt werden, und bei mehreren Guthaben stellt sich die Frage, welche in welcher Höhe durch die VE eingefordert werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist diese neue gesetzliche Bestimmung nicht praxistauglich und wird daher abgelehnt.

Auch die Begründung mit diesem Vorgehen soll das öffentliche Interesse an der Einhaltung steuerlicher Spielregeln geschützt werden greift zu kurz. Einerseits ist es nicht Aufgabe der Vorsorgeeinrichtungen „der verlängerte Arm“ der Steuerbehörde zu sein und andererseits müssen die Versicherten bei einem steuerwirksamen Einkauf gegenüber ihrer Vorsorgeeinrichtung allfällige Freizügigkeitsguthaben offenlegen (BVG 2 Art. 60a Abs. 1 und 2). Der steuerwirksame Einkauf reduziert sich in derartigen Fällen um vorhandene Freizügigkeitsguthaben.

Die Aufgaben des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1-6 BVG neu)

Die SKPE begrüsst diese Klarstellung der Aufgaben und Pflichten der Experten und Expertinnen. Auch die in Abs. 6 vorgesehene Bestätigung des Experten an die Adresse der Aufsicht bei der Übertragung eines Rentnerbestandes ist nachvollziehbar. Wir empfehlen im Art. 53e bis Abs. 3 den Begriff „jederzeit“ zu streichen. Die Aufsichtsbehörde wird sich bei der Prüfung der jederzeitigen Erfüllung der Rentenverpflichtungen auf die Angaben der Experten abstützen. Die Experten können jedoch die jederzeitige Erfüllung der Rentenverpflichtungen durch die VE nicht bestätigen.

Gemäss dem Wortlaut im erläuternden Bericht (Seite 64 oben) muss der Experte festhalten, mit welcher Wahrscheinlichkeit die VE in Zukunft eine Über- oder Unterdeckung aufweisen wird. Diese Formulierung würde den Experten zwingen, umfangreichen stochastischen Projektionen sämtlicher Cashflows vorzunehmen. Dies betreffe selbst mittelgrosse Vorsorgeeinrichtungen. Wir empfehlen den Wortlaut wie folgt zu ändern:

„Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge beurteilt bei der periodischen Prüfung, ob die Vorsorgeeinrichtung in den nächsten Jahren ihre Verpflichtungen mit dem verfügbaren Vermögen decken kann und mit welcher Wahrscheinlichkeit sie in Zukunft eine Über- oder Unterdeckung aufweisen wird.“

Verhindern von Missbräuchen bei der Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53e bis BVG neu)

Der SKPE unterstützt grundsätzlich eine Regelung, die verhindert, dass Rentnerbestände missbräuchlich übertragen resp. aus rein kommerziellen Gründen gehandelt werden. Der SKPE scheint jedoch das vorliegende Regelwerk unausgegoren und nicht zielführend. Es sollte noch einmal unter Beizug der verschiedenen Akteure (ASIP, SKPE etc.) überarbeitet werden.

Die ganze Problematik der Rentner und Rentnerbestände dreht sich letztlich darum, dass Rentnerbestände ausreichend finanziert (technische Rückstellungen/ Wertschwankungsreserven) sind

oder von der bisherigen VE weitergeführt werden. Der Fokus muss effektiv auf das Verhindern möglicher Missbräuche gerichtet sein und es darf keine Überregulierung stattfinden.

Die meisten Rentnerbestände entstehen beim Untergang des Arbeitgebers oder bei entsprechenden Veränderungen der Struktur des Arbeitgebers. Die Übertragung von derart entstandenen Rentnerbeständen sind in keiner Art missbräuchlich einzuordnen. Es geht somit um die Frage, wie Rentnerbestände im Rahmen einer Vertragsauflösung letztlich zu bewerten und zu behandeln sind. Bei korrekter Bewertung der Rentnerbestände (Berechnung des technischen Zinssatzes gemäss der FRP 4 mit entsprechender Sicherheitsmarge) ist eine Übertragung des Rentnerbestandes unproblematisch. Im Weiteren geht das neue Regelwerk nicht auf die Frage ein, was mit stark rentnerlastigen VE geschieht (ist ein Bestand mit 5% Aktiven und 95% Rentnern ein Rentnerbestand oder nicht?). Die gleiche Frage stellt sich bei der Kündigung eines Anschlussvertrages mit einem Rentnerbestand. Unseres Erachtens müsste eindeutig geregelt werden, was unter einen Rentnerbestand gemäss Art. 53e bis fällt

Die vorgesehenen Gesetzesartikel mischen sich in die Aufgaben des Stiftungsrates der übernehmenden Stiftung derart ein, dass die dem Stiftungsrat zugedachte Verantwortung ausgehebelt wird (so in Art. 53e bis Abs. 3 und Abs. 4 neu). Die Verantwortung muss in jedem Fall beim Stiftungsrat der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung verbleiben.

Zu Art. 53e bis BVG (neu) haben wir folgende Bemerkungen:

- Abs. 1: Grundsätzlich gelten diese Pflichten schon heute. Da es aber in der Praxis (Stiftungsrat / Experten / Aufsicht) eine enge Zusammenarbeit aller Akteure bedarf, kann eine Überführung ins Gesetz geprüft werden.
- Abs. 2: Heikel sind aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang die neuen Aufgaben der Aufsichtsbehörden, welche die übernehmende Vorsorgeeinrichtung beaufsichtigen. Dies betrifft insbesondere die Einbindung der Aufsicht mit einer entsprechenden Genehmigungspflicht. Positiv zu werten ist, dass sich die Aufsichtsbehörde für ihren Entscheid auf die Beurteilung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge abstützen muss (gemäss erläuterndem Bericht, S. 66). Dies sollte im Gesetzestext festgehalten werden. Hingegen ist nicht ersichtlich, weshalb eine positive Verfügung der Aufsichtsbehörde dem Sicherheitsfonds zur Kenntnis gebracht werden soll. Dies führt unseres Erachtens zu unnötigen administrativen Leerläufen.
- Abs. 3: Aus dem Wortlaut geht unseres Erachtens hervor, dass für jeden übernommenen Rentnerbestand die Rückstellungen und Reserven nach Abs. 1 einzeln reserviert bleiben muss (auch die Erläuterungen Seite 66 ergeben keine Klarstellung). Dies widerspricht dem Kollektivitätsprinzip, wenn separate Vorsorgewerke für jeden Rentnerbestand geführt werden müssen und auch biometrische Risiken nicht gemeinsam getragen werden können. Das Modell einer Gemeinschaftsstiftung mit einem einzigen Rentnerbestand und einem einzigen Deckungsgrad würde verhindert. Bei schwindendem Rentnerbestand wäre bei getrennten Vorsorgewerken keinerlei Ausgleich über die Vorsorgewerke hinaus mehr möglich. Aus unserer Sicht sollte sichergestellt werden, dass die Übernahme von Rentnerbeständen nicht zur Verwässerung der Ansprüche der bisherigen oder der übernommenen Rentner führen darf. Die Übernahme muss mit dem gleichen technischen Zinssatz und mit denselben technischen Grundlagen erfolgen, es sei denn die Differenz beziehe sich auf begründbare biometrische Unterschiede.

Wir empfehlen deshalb den Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

„Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtung die Rentenverpflichtungen jederzeit erbringen kann und dass die Rückstellungen und die Reserven nach Absatz 1 für den ~~übernommenen~~ Rentnerbestand reserviert bleiben. Sie kann entsprechende Massnahmen anordnen.“

- Abs. 4: Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat ausgerechnet für die Übertragung von Rentnerbeständen Einzelheiten regeln müsste (und z.B. die Höhe von technischem Zins und technischen Rückstellungen vorgeben müsste), währenddessen dies im übrigen Bereich der beruflichen Vorsorge Sache des Stiftungsrates und des Experten ist.
- Abs. 5: Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen (Begründung unter Abs. 4).

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten würde es freuen, wenn die Anträge berücksichtigt werden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE



Olivier Kern
Präsident



Urs Bracher
Sekretär